OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153843/22/EW

Datum:
Linz, 21. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der D D vertreten durch X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding vom 13.04.2023, Gz: Wa-403-Die-4-2023, wegen Versagung der Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation nach dem Oö. Abwasser-entsorgungsgesetz 2013 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 29.06.2020 stellte die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 einen Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation für das Objekt auf der Liegenschaft X, Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding.

2. Nach Einholung eines agrarfachlichen Gutachtens vom 28.03.2022 und einer Ergänzung vom 03.03.2023 zur Frage des Vorliegens ausreichend geeignete landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Ausbringung der häuslichen Abwässer hat der Bürgermeister der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) diesen Antrag der Bf mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 13.04.2023 abgewiesen. Eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 könne mangels ausreichender Nutzfläche nicht gewährt werden.

3. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 15.05.2020 rechtzeitig Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass sehr wohl ausreichend geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen vorliegen würden.

4. Mit Schreiben vom 26.05.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte die agrarfachliche Amtssachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens, für welches von der Bf für die Beurteilung relevante Unterlagen nachgereicht wurden.

Die diesbezügliche fachliche Stellungnahme der Amtssachverständigen ist mit 05.12.2023 datiert.

6. Am 07.12.2023 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Feststellungen:

Es sind 3 Personen mit Hauptwohnsitz im Objekt auf der Liegenschaft X, Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding gemeldet. Die anfallende Abwassermenge beträgt daher 105 m³ pro Jahr (3 Personen x 35 m³ = 105 m³).

Für diese Menge an Abwässer ist eine geeignete Ausbringungsfläche von 2,10 ha notwendig.

Berechnung der als für eine Ausbringung geeigneten, von Frau D selbst bewirtschafteten Flächen:

KG-Nr.	Gst. Nr.	Geeignete Fläche [ha]	Berechnungsmethode [ha]	Nutzung
X	X	0,2157	0,6009+0,0279+0,0144-0,4275 *	Hof + Streuobstwiese
X	X	0		Haus + Stall + Werkstatt
X	X	0		Garagen + Maschinenhalle
X	X	0		Wald
X	X	0		Wald
X	X	0,9845	0,9845-0,0540	Wiese (siehe oben)
X	X	0,0296		Wiese
X	X	0,1561		Wiese
X	X	0		Wald
X	X	0,2817		Wiese (laut Grundstücksdatenbank)
X	X	0,0202		Wiese
X	X	0,2207		Wiese / Wald (siehe oben)
	SUMME	1,8545		

*Für diese Berechnung werden die Gebäudeflächen der Gst. Nr. X und X zur Gesamtfläche des GSt. Nr. X hinzugezählt und dann davon die aus DORIS ermittelten 0,4275 ha Flächen abgezogen, um eine Doppelbehandlung der Gst. Nr. X und X zu vermeiden.

Die vorhandenen selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsfläche beträgt 1,8545 ha.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Schriftsätze der Bf und der von der Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen und Urkunden sowie durch Einsichtnahme ins Zentrale Melderegister, in das digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) und in das offene Grundbuch sowie durch Einholung eines Gutachtens der agrarfachlichen Amtssachverständigen. Weiters wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Rechtsvertreter der Bf, ein Vertreter der belangten Behörde, sowie die agrarfachliche Amtssachverständige teilnahmen. Im Rahmen dieser Verhandlung erläuterte die agrarfachliche Amtssachverständige ihr Gutachten vom 05.12.2023.

Die Bf moniert, dass unrichtiger Weise eine Gebäudefläche von 4275 m² abgezogen worden sei, obwohl diese Fläche nicht zu Grundstück Nr. X, KG X, gehöre, sondern es sich dabei um die Grundstücke X und X, KG X, handle. Dies wurde nun im Gutachten vom 05.12.2023 von der Amtssachverständigen berücksichtigt (siehe erste Zeile der Tabelle).

Entgegen der Ansicht der Bf sind bezüglich Grundstück Nr. X, KG X, aber nicht nur die be- und verbaute Fläche sowie eine kleine Fläche neben dem Bach und dem Hausbrunnen von der Ausbringung häuslicher Abwässer ausgeschlossen, sondern auch die nördlich und nordwestlich an die befestigten Flächen anschließende Grundstücksteile, welche als „Gartenflächen“ genutzt werden. Aus Sicht der landwirtschaftlichen Sachverständigen ist davon auszugehen, dass diese allenfalls mit einem Rasenmäher gemähte Fläche als Gartenflächen und nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen zu bezeichnen sind. „Gartenflächen“ sind für eine Ausbringung von Hausabwässern als ungeeignet zu bezeichnen – eine Ausbringung von Hausabwässern (inkl. der üblicherweise neben den Fäkalien darin enthaltenen Stoffe wie Reinigungsmittel, Waschmittel, …) im unmittelbaren Wohnumfeld ist aus fachlicher Sicht nicht praktikabel. Auch im Orthofoto ist eine andere Nutzung im Vergleich zur danebenliegenden Wiesenfläche optisch erkennbar.

Zu Grundstück Nr. X, KG X (in der Beschwerde versehentlich als Nr. X bezeichnet), führt die Bf aus, dass die abgezogene Fläche von 540 m² zu groß bemessen sei, da eine Düngung unter den Kronen der Bäume und unter den Sträuchern und auch auf der zwischen den Bäumen und Sträuchern liegenden Wiesenfläche möglich sei. Die Amtssachverständige führt dazu aus, dass die Ausbringung der häuslichen Abwässer zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken erfolgt und diese Art der Düngung bei Bäumen und Sträuchern nicht geeignet ist. Es kann dahingestellt bleiben wieviel m² der 540 m² großen Flächen mit Bäumen und Sträuchern bedeckt sind, denn wird auch eine etwaige Berücksichtigung von diesen Flächen, welche die Bf selbst mit 180 m² schätzt, nicht zur Erreichung der notwendigen Ausbringungsfläche von 2,10 ha führen, da 2455 m² fehlen (2,10 ha – 1,8545 ha = 0,2455 ha = 2455 m²). Darüber hinaus führt die Amtssachverständige aus, dass die 540 m² große Fläche in Abzug gebracht wird, um einerseits den Bewuchs auf Grundstück Nr. X, KG X, andererseits den von der Bf nicht näher angegebenen Waldflächenanteil des Grundstücks X, KG X, als nicht für die Ausbringung geeignete Flächen abzubilden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch die von der Bf angegebenen Fläche von 300 m² für eine Hühnerhaltung mangels konkreter Angaben der Bf zu ihren Gunsten nicht abgezogen wurden.

Das Gutachten der Amtssachverständigen und ihre in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Ihre fachlichen Ausführungen und Berechnungen stützten sich auf einen bereits im behördlichen Verfahren durchgeführten Ortsaugenschein und Auszüge aus dem DORIS. Im Übrigen wurde den fachlichen Ausführungen des vermessungstechnischen

Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Zum Vorbringen der Befangenheit der Amtssachverständigen wird auf die Ausführungen unter IV.3. verwiesen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn

1. es sich nicht um Objekte oder Objektteile handelt, die gemäß § 30 Abs. 6, 8 und 8a des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden, und

2. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale wie eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar.

2. Im Beschwerdefall ist die Frage zu klären, ob nach Z 2 dieser Bestimmung nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

Gemäß § 6 Abs 4 Oö. AEG 2001 ist bei der Ermittlung des Abwasseranfalls von einem durchschnittlichen Abwasseranfall von 35 m³ pro Kopf und Jahr auszugehen. Die Abwassermenge im gegenständlichen Verfahren beträgt also für drei Personen 105 m³.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 dürfen auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen pro Hektar und Jahr höchstens 50 m³ Senkgrubeninhalte ausgebracht werden.

Für die auf der Liegenschaft X, 4774 St. Marienkirchen bei Schärding, anfallenden Abwässer von in Summe 105 m³ wäre somit rechnerisch eine geeignete Ausbringungsfläche von 2,10 ha erforderlich. Aufgrund des Ergebnisses der Berechnungen durch die agrarfachliche Amtssachverständige verfügt die Bf nur über eine Fläche von 1,8545 ha. Auch wenn man die Fläche auf Grundstück Nr. X, KG X zwischen den Sträuchern und Bäumen berücksichtigen würde, käme man nicht auf die erforderlichen 2,10 ha.

Da die Bf nicht über ausreichend selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen zur Ausbringung der häuslichen Abwässer verfügt, ist die Voraussetzung des § 13 Abs 1 Z 2 Oö. AEG 2001 nicht erfüllt. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich beim gegenständlichen Objekt um ein land- und forstwirtschaftliches Objekt im Sinne dieser Bestimmung handelt, da schon alleine mangels Voraussetzung der Z 2 par cit. der Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht abzuweisen ist.

3. Zum Vorbringen der Befangenheit der Amtssachverständigen, wird auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, der keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Heranziehung von Amtssachverständigen in einem verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren hegt, und zwar selbst dann nicht, wenn ein Bediensteter der belangten Behörde, der bereits im Verfahren vor der Behörde als Sachverständiger tätig geworden ist, auch vom Verwaltungsgericht in derselben Sache als Sachverständiger beigezogen wird, wobei jedoch ein allfälliger Befangenheitsvorwurf gegenüber einem Amtssachverständigen im Einzelfall jeweils gesondert zu prüfen ist (vgl. VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167).

Die Bf moniert dazu, dass sich die Parteilichkeit daraus ergäbe, dass die Amtssachverständige die Fragen bezüglich der Abzugsfläche bei Grundstück Nr. X nicht beantworte bzw. die auf dem Orthofoto ersichtlichen Abzugsflächen negiere, um ihr ursprüngliches Gutachten aufrecht zu erhalten.

Dazu verweist das Verwaltungsgericht auf die Ausführung der Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung, wo sie ausführt, dass eine Berechnung, wieviel Fläche von der mit ca. 540 m² ausgewiesenen Fläche wirklich von Bäumen und Sträuchern bestockt ist ad hoc nicht durchgeführt werden könne. Keinesfalls hat sie die Frage negiert, sondern führte lediglich aus, dass eine Berechnung gleich in der mündlichen Verhandlung nicht möglich ist. Auch führte sie aus, dass eine Düngung von Bäumen und Sträuchern aus landwirtschaftlicher Sicht nicht notwendig ist. Da eine genaue Berechnung der Fläche, welche mit Bäumen und Sträuchern bestockt ist, aus rechtlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte, wurde die Amtssachverständige vom Verwaltungsgericht nicht weiter mit dieser Frage befasst (siehe III. Beweiswürdigung). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Amtssachverständige aufgrund des

Beschwerdevorbringens, ihre Berechnung zu Grundstück Nr. X, KG X, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren richtig gestellt hat und somit auch das Argument, dass die Amtssachverständige versucht ihre gutachterlichen Ausführungen aus dem behördlichen Verfahren aufrecht zu erhalten, ins Leer führen.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich im Beschwerdefall um eine Einzelfallbeurteilung dahingehend, ob genügend Ausbringungsfläche vorhanden ist (vgl. etwa VwGH 26.9.2019, Ra 2019/04/0036 uva). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer